

Benutzungsordnung

für das Bürger- u. Vereinshaus der Ortsgemeinde Föhren

§ 1

Allgemeines

Das Bürger- u. Vereinshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Föhren. Für die im einzelnen in der Anlage aufgeführten Föhrener Ortsvereine werden die jeweils ebenfalls in der Anlage besonders gekennzeichneten Räume zur dauerhaften Nutzung und Gebrauch überlassen. Die näheren Einzelheiten regelt der jeweilige Benutzervertrag. Soweit der Saal und der Gewölbekeller des Bürgerhauses nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Gruppen und Gewerbetreibenden, sowie auch für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen usw.) zur Verfügung. Lärmintensive Veranstaltungen, sowie Feiern zu 18. Geburtstagen und Abiturfeiern dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Benutzung durch Vereine, deren Sitz nicht die Ortsgemeinde ist oder durch auswärtige Privatpersonen, ist in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

Das Hausrecht steht dem Bürgermeister bzw. Vertreter/in im Amt zu. Dieses umfaßt insbesondere

- die Gestattung der Benutzung des Bürger- u. Vereinshauses durch Dritte und der Abschluß entsprechender Benutzungsverträge
- die Überwachung der Hausordnung (§3)
- die Erteilung von Hausverbot bei grobem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

Die Ortsgemeinde Föhren behält sich die Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls vor.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

- 1.) Die Gestattung der Benutzung des Bürger- u. Vereinshauses durch Dritte ist, soweit sie über die Nutzung der den einzelnen Ortsvereinen fest zugewiesenen Räumen hinausgeht, bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein schriftlicher Benutzungsvertrag abgeschlossen, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sowie diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- 2.) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürger- u. Vereinshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Neben dieser Benutzungsordnung sind die Bestimmungen
 - des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
 - des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
 - der Lärmschutzverordnung
 - der Gewerbeordnung
 - der Brandschutzverordnungin der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 3.) Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Bürgerhaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um
 - vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen
 - extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.
- 4.) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürger- u. Vereinshauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsanordnung.
- 5.) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Bürger- u. Vereinshaus machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 6.) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen 4.) und 5.) lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
- 7.) Nach erfolgter Nutzung ist der Saal bis 12.00 Uhr am nächsten Tag zu räumen oder nach gesonderter Vereinbarung.

§ 3

Hausordnung – Pflichten der Benutzer –

- 1.) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- 2.) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden. Vor und nach Veranstaltungen sind Abnahmen durchzuführen.
- 3.) Wahrung von Anstand, Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.
- 4.) Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürger- u. Vereinshauses so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- 6.) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses der Ortsgemeinde eine vollgeschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- 7.) Hinsichtlich der Reinigung nach Durchführung der Veranstaltung sind im Benutzungsvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- 8.) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- 9.) Der Benutzer verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen zu entriegeln, darauf zu achten, daß alle **Notbeleuchtungshinweisschilder** erkennbar bleiben und daß bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung an dem Ausgang brennt. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen.

Die Brandschutztüren sind geschlossen zu halten
Fluchtwege sind freizuhalten.
Das Abstellen von Fahrrädern in den Fluren ist nicht zulässig.

- 10.) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- 11.) Der Hausherr (Ortsbürgermeister oder Vertreter/in im Amt) ist berechtigt,
 - einzelnen Personen
 - dem Veranstalterim Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Über ein dauerndes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.
- 12.) Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Haftung für Schadensersatzpflicht der Benutzer

- 1.) Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer das Bürger- u. Vereinshaus sowie dessen Einrichtungsgegenstände und Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Ergibt die Kontrolle, daß sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, daß schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2.) Ab Beginn der vorbereiteten Arbeiten bis zum Schluß der Aufräumarbeiten übernimmt der Benutzer die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3.) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4.) Der Benutzer versichert bei Vertragsabschluß durch Unterschrift, daß er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ausgenommen hiervon sind rein private Feiern.
- 5.) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6.) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.
- 7.) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, daß statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 5

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- 1.) Das Bürgerhaus steht den örtlichen Vereinen und Gruppen grundsätzlich bis auf weiteres kostenfrei zur Verfügung. Werden aber auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, werden Benutzungsgebühren erhoben. Der Saal ist von dieser Regelung ausgenommen!
- 2.) Soweit Vereinen eigene, zur ständigen Benutzung dienende Räume zum Gebrauch überlassen werden, ist eine Kostenbeteiligung bezüglich der verbrauchsgebundenen Kosten (Strom, Heizung, Wasser usw.) von 25%, diese wiederum aufgeteilt auf die einzelnen Vereine im Verhältnis der alleine genutzten Raumgrößen, zu zahlen. Außerdem werden die Grundkosten der Telefonanlage anteilig umgelegt. Die Telefongebühren werden nach tatsächlichen Kosten individuell abgerechnet.
- 3.) Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden.
- 4.) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 6

Benutzungsgebühr und Kautions

- 1.) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben, welche für die Unterhaltung des Bürgerhauses verwendet wird.
- 2.) Die Gebühr für die Nutzung des Saales durch örtliche Vereine (mit Ausnahme von gewinnorientierten Veranstaltungen – in diesem Fall lfd. Nr. 3) beträgt derzeit

30 Euro pro Tag (Saal)

15 Euro pro Tag (Gewölbekeller)

- 3.) Die Gebühr für die Benutzung des Bürgerhauses durch örtliche Vereine, Gruppen und Privatpersonen beträgt derzeit

150 Euro pro Tag (Saal)

75 Euro pro Tag (Gewölbekeller)

Für alle anderen Benutzer (Auswärtige Gewerbetreibende) wird die Gebühr auf

200 Euro pro Tag (Saal)

100 Euro pro Tag (Gewölbekeller)

festgesetzt.

In dieser Pauschalgebühr sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Reinigung pp. enthalten.

Zudem wird eine Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr erhoben.

- 4.) Die Gebühr für die Nutzung des Medienturmes beträgt derzeit

30 Euro pro Tag

- 5.) Die Benutzungsgebühr und die Kautions wird nach Erfordernis vom Ortsgemeinderat neu festgesetzt.
- 6.) Die Gebühr und die Kautions sind im voraus zu entrichten.

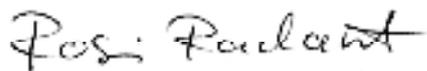
§ 7 Benutzungserlaubnis

- 1.) Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister oder Vertreter/in im Amt zu beantragen.
- 2.) Der Ortsbürgermeister oder Vertreter/in im Amt entscheidet grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.
Den örtlichen Vereinen und Gruppen ist, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Antragesinganges beim Ortsbürgermeister, die Benutzungserlaubnis vorrangig einzuräumen, wenn die Veranstaltung zum 30.11. des Vorjahres angemeldet ist.
- 3.) Die Benutzungserlaubnis wird vom Ortsbürgermeister oder Vertreter/in im Amt durch Abschluß eines schriftlichen Benutzungsvertrages erteilt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vom 16.09.2014, demnach am 17.09.2014, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich in Kraft.

Föhren, den 22.10.2014



Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin (DS)

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich am 19.12.2014 (KW 51).